

AWMF Tagung am 26./27.04.2013 in Würzburg

**Fall: Haftung eines Pathologen bei Verwechslung einer
Gewebeprobe mit der Konsequenz zweier unnötiger operativer
Eingriffe im Hinblick auf ein unterstelltes Mammarkarzinom
(LG Essen Urteil v. 12.09.2012, AZ 1 O 247/11, demnächst veröffentlicht in
MedR)**

Dr. Regine Cramer
Fachanwältin für Medizinrecht
Schmidt, von der Osten & Huber
Haumannplatz 28, 45130 Essen
cramer@soh.de

I. Sachverhalt

- Niedergelassener Frauenarzt stellt auffälligen Tastbefund in der klägerischen Brust fest
- Überweisung an ein Krankenhaus zur Gewebeentnahme
- Veranlassung der Untersuchung der Gewebeprobe durch eine pathologische Gemeinschaftspraxis und Verdachtsdiagnose eines Karzinoms
- Versuch der brusterhaltenden operativen Tumorentfernung im Krankenhaus
- Entnahme von 7 Lymphknoten
- Ergebnis: Kein tumoröses Geschehen
- Weiterer Eingriff zur Gewebeentnahme ebenfalls ohne pathologisches Ergebnis

I. Sachverhalt



Weitere Ermittlungen des Krankenhauses mit der **Konsequenz** der Feststellung einer Probenverwechslung. Die Probe, die das Karzinom enthielt, stammte nicht von der Klägerin, sondern von einer anderen Patientin, bei der am selben Tag in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang eine Probe entnommen worden war. Die Untersuchung der anderen Probe hatte kein verdächtiges Gewebe ergeben. Nochmalige Untersuchungen ergaben, dass es sich hierbei um die Probe der Klägerin handelte.

II. Verlauf

1. **Arzthaftungsprozess vor dem Landgericht Essen:**
Klägerin verklagte das pathologische Institut mit der Behauptung einer Probenverwechslung und daraus resultierender falscher Befundung
2. **Streitverkündung gegenüber dem Krankenhaus mit Beitritt auf Klägerseite,** da unzweifelhaft feststand, dass eine Probenverletzung erfolgt sein musste. Das Krankenhaus vertrat die Ansicht, dass die Probenverwechslung nicht bei Entnahme oder auf dem Transportweg eingetreten war, sondern im pathologischen Institut.
3. **Antrag der Klägerin:**
Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 15.000 € wegen des erlittenen Schockschadens und zweier unnötiger Operationen mit auf Dauer nachteiligen Folgen

III. Beweiserhebung durch das Landgericht Essen

1. Anhörungen

a. Anhörung des Pathologen zur Vorgehensweise in seiner Praxis

1. Vergabe einer Registriernummer, Vergleich der Stammdaten
2. Einbetten in Paraffinkapseln durch MTA, Vergabe einer Registriernummer (handschriftlich)
3. Färbung der Proben
4. Zerschneiden der Proben, Vergabe auf Objektträger
5. Untersuchung

b. Anhörung der MTA

Die Vorgehensweise wird bestätigt.

III. Beweiserhebung durch das Landgericht Essen

- c. Anhörung des die Probe entnehmenden Arztes als aus dem Krankenhaus (Streithelferin) als Zeuge

Schilderung:

3 Proben werden entnommen, in ein Gefäß gegeben, welches mit dem Patientenetikett versehen und dann mit einem Anforderungsschein an das Labor in einer gesonderten Tüte geschickt wird.

IV. Entscheidung des Gerichts

2. **Klageabweisung:**

Anspruch könnte mangels eigener vertraglicher Beziehungen zu dem Labor nur auf die sog. unerlaubte Handlung gestützt werden.

Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

IV. Entscheidung des Gerichts

Haftung für Verrichtungsgehilfen gemäß § 831 BGB

Abs. 1 Satz 1:

„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.“

Exkulpationsmöglichkeit gemäß § 831 BGB

Abs. 1 Satz 2:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

- hier keine Hinweise auf ein fahrlässiges Verhalten des Pathologen selbst
- kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden hinsichtlich der MTA als Verrichtungsgehilfin
- keine sichere Feststellung, dass die Verwechslung im Machtbereich der Praxis erfolgt ist

IV. Entscheidung des Gerichts

3. Problematik

- handschriftliche Beschriftung der Kapseln
- Möglichkeit der Verwechslung nach Schneiden der Probe durch Verbringung auf anderen Objektträger, Verwischen der Beschriftung möglich

- Ziffernfolge:

Es handelte sich um zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Proben (Endziffer 1 bzw. Endziffer 2) gleichwohl keine sicheren Anhaltspunkte für eine Verwechslung im pathologischen Institut

- dagegen Prüfung der Vorgehensweise im Krankenhaus:

Zitat Urteil:

„Die Verfahrensweise im Krankenhaus erscheint unter Berücksichtigung der Zeugenvernehmung weniger anfällig für eine Verwechslung, wobei aber eine solche nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.“

➔ **Konsequenz:** Klageabweisung; derzeit Berufungsverfahren beim OLG Hamm anhängig

V. Problematik des Falles

Die Klägerin hat lediglich die pathologische Gemeinschaftspraxis verklagt, nicht das Krankenhaus. Letzteres hätte eine vertragliche Haftung begründet gemäß § 280 Abs. 1 BGB:

„Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.“

Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte § 278 Abs. 1 BGB:

„Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Person, deren er sich zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, im gleichen Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.“

V. Problematik des Falles

Folge:

Haftung des Krankenhauses aufgrund vertraglicher Beziehungen mit der Klägerin auch für die im Hause tätigen Ärzte und das medizinische Hilfspersonal. Keine Exkulpationsmöglichkeit bei schuldhaftem Verhalten.

➡ Zumindest Fahrlässigkeit erforderlich

Diese ist nach Anhörung des die Probe entnehmenden Arztes zwar fraglich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen

Konsequenz:

Inanspruchnahme des Krankenhauses hätte die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erleichtert

VI. Relevanz des Falles im Hinblick auf das neue Patientenrechtegesetz

1. Einhaltung der Dokumentationspflicht gemäß § 630 f Abs. 1 Satz 1 BGB:

„Der Behandelnde ist verpflichtet zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.“

Hier genaue Sicherung der Zuordnung der Probe zum Patienten durch entsprechende Dokumentation (Verwendung von Patientenaufklebern)

2. Folge bei Verstoß

Beweiserleichterungen gemäß § 630 h Abs. 3 Satz 1 BGB:

„Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630 f Abs. 1 oder Abs. 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet ..., wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.“

Alles was nicht aufgezeichnet ist, gilt als nicht erfolgt, mit der Konsequenz von Beweiserleichterungen für den Patienten

VI. Relevanz des Falles im Hinblick auf das neue Patientenrechtegesetz

3. Aufbewahrungspflicht von Befunden/Befundsicherung gemäß § 630 f Abs. 3 BGB Aufbewahrungspflicht :

„Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.“

4. Folge bei Verstoß

Beweiserleichterung gemäß § 630 h Abs. 3 BGB:

„... oder hat er die Patientenakte entgegen § 630 f Abs. 3 nicht aufbewahrt, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.“

5. Verstoß gegen Organisationspflichten, sog. „voll beherrschbares Risiko“ mit der Konsequenz einer Körper- oder Gesundheitsverletzung führt zu Beweiserleichterungen für den Patienten gemäß § 630 h Abs. 1 BGB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin Dr. Regine Cramer
Fachanwältin für Medizinrecht
Sozietät Schmidt, von der Osten & Huber
Haumannplatz 28
45130 Essen
www.soh.de